

Bitte ausgefüllt zurücksenden an:

Kreis Coesfeld
51 – Jugendamt / Beistandschaft
48651 Coesfeld
Fax.: 02541/18-5296 E-Mail: beistand@kreis-coesfeld.de

Antrag auf schriftliche Auskunft über Alleinsorge aus dem Sorgeregister
(Negativbescheinigung) gem. § 58 SGB VIII

Name der Mutter: _____
Vorname und Familienname

ggf. Geburtsname: _____

Geburtsdatum: _____

Geburtsort: _____
PLZ, Ort

wohnhaft in: _____
Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Tel. Nr.: _____

Mobil: _____

Email: _____

Ich beantrage eine schriftliche Auskunft über Alleinsorge aus dem Sorgeregister.

Name des Kindes: _____
Vorname und Familienname

ggf. Familienname
bei Geburt: _____
andere Familien-
namen: * _____

Geburtsdatum: _____

Geburtenbuch Nr.: _____

Geburtsort: _____
PLZ, Ort

*Namen, die das Kind aufgrund einer Namensänderung zeitweise geführt hat, welche aber wieder geändert wurden.

Mit dem Vater des Kindes war ich nicht verheiratet. Es liegt keine gerichtliche Entscheidung über die elterliche Sorge – auch keine vorläufige – vor. Weder ich noch der Vater stellten einen Antrag auf ein gerichtliches Verfahren zur Sorgerechtsregelung. Urkundliche Erklärungen zu einem gemeinsamen Sorgerecht wurden nicht abgegeben.

Name des Vaters: _____
Vorname und Familienname

ggf. Geburtsname: _____

Geburtsdatum: _____

Geburtsort: _____
PLZ, Ort

wohnhaft in: _____
Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Die Geburtsurkunde meines Kindes sowie meinen Personalausweis habe ich in Kopie beigelegt. Die nachstehenden Hinweise habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift

Hinweise

1. Wenn keine Sorgeerklärungen abgegeben wurden, steht die elterliche Sorge grundsätzlich der Mutter zu (§ 1626a Abs. 3 BGB), es sei denn, die Eltern heiraten einander (§ 1626a Abs. 1 Nr. 1 BGB) oder das Familiengericht überträgt auf Antrag eines Elternteils die Sorge oder einen Teil hiervon beiden Eltern gemeinsam (§ 1626a Abs. 2 BGB).
Weiterhin können Einschränkungen der mütterlichen Alleinsorge auf einem (Teil-)Entzug nach § 1666 BGB beruhen oder einer gerichtlichen Regelung anlässlich der Trennung (§ 1671 Abs. 2 und 3 BGB).
2. Ist das Kind im Ausland geboren, werden sorgerechtliche Konsequenzen, die sich aus anderen Rechtsvorschriften (zB auch ausländischen Vorschriften) oder aus gerichtlichen Entscheidungen ergeben, durch diese Auskunft nicht berührt.
3. Diese schriftliche Auskunft wurde nach bestem Wissen erteilt. Wenn der Geburtsort des Kindes/des Jugendlichen in einem anderen Jugendamtsbezirk liegt, ist das dortige Sorgeregister für das Verzeichnen von Sorgeerklärungen und einschlägigen gerichtlichen Entscheidungen zuständig. Bei im Ausland geborenen Kindern ist es das Landesjugendamt Berlin. Die schriftliche Auskunft beruht dann auf der Nachricht aus einer dieser Stellen. Trotz größter Sorgfalt bei der Führung der Sorgeregister können dort nur solche beurkundeten Sorgeerklärungen oder gerichtlichen Entscheidungen verzeichnet werden, die auch tatsächlich dorthin gemeldet werden. Sollte höchst ausnahmsweise eine Auskunft bzw eine darauf beruhende schriftliche Auskunft aus diesem Grund unrichtig sein, kann dies keine Haftung der beteiligten Jugendämter begründen.